



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zum

### **Postulat 147**

Mario Stübi und Nico van der Heiden namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 15. November 2017

(StB 189 vom 18. April 2018)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
17. Mai 2018  
abgelehnt.**

### **Reglementsconforme Nutzung privater Parkierflächen überprüfen und durchsetzen**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulanten bitten den Stadtrat zu prüfen, wie er die reglementsconforme Nutzung privater Parkierflächen zu erfassen, überprüfen und durchzusetzen gedenkt.

Der Stadtrat hat sich in der nahen Vergangenheit bereits in der Antwort auf die Interpellation 349, Nico van der Heiden und Mario Stübi namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Laurin Murer und Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion vom 7. Juni 2016: «Neue Tiefgarage im Senti-hof», und in der Stellungnahme zum Postulat 354, Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion und Noëlle Bucher namens der G/JG-Fraktion vom 18. Juli 2016: «Stadtoasen: Innenhöfe begrünen und nutzen», zu Fragen in Bezug auf die Handhabung und Durchsetzung des Parkplatzreglements geäußert. Seit der Beantwortung Anfang 2017 haben sich an der rechtlichen Ausgangslage und der Handhabung in der Praxis keine Änderungen ergeben.

Das Parkplatzreglement für die Stadt Luzern vom 17. April 1986 (PPR) legt fest, wie viele Parkplätze auf privatem Grund zu erstellen sind bzw. erstellt werden dürfen. Ausgehend von einem Normbedarf werden zonenbezogene Reduktionen je nach Erschliessungsgunst vorgenommen. Weiter unterscheidet das Reglement drei Benutzerkategorien (Bewohner, Besucher und Kunden, Beschäftigte).

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vom Tiefbauamt überprüft und in der Baubewilligung als Auflage definiert. Neben der Anzahl bewilligter Parkplätze und der Zuweisung an die Benutzergruppen wird festgehalten, dass die Parkplätze objektgebunden sind. Das heisst, sie dürfen weder an externe Personen verkauft oder vermietet noch mit einem Sondernutzungsrecht belastet werden. Werden in einer Gemeinschaftsanlage Parkplätze zugunsten von Drittgrundstücken erstellt, was nach PPR erlaubt ist, wird die Zuordnung zusätzlich im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt. Bei der Bauabnahme wird die Einhaltung der Auflagen (Anzahl, Kennzeichnung) durch die Dienstabteilung Städtebau kontrolliert.

Das Tiefbauamt führt zur Zahl der privaten Parkplätze eine Statistik, welche jährlich veröffentlicht wird. Aktuell gibt es in der Stadt Luzern insgesamt 51'040 privat nutzbare Parkplätze. Zutreffend

ist, dass es Parkplätze gibt, welche nicht reglementskonform und objektgebunden genutzt werden. Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen Parkplätzen, welche vor dem Inkrafttreten des PPR (3. Januar 1987) erstellt wurden und somit in ihrer Nutzung Bestandesgarantie haben, und Parkplätzen, welche danach ohne Baubewilligung erstellt oder nicht gemäss den Auflagen in der Baubewilligung genutzt werden.

Die Dienstabteilung Städtebau, Bereich Baugesuche, geht in ihrer Kontrollfunktion Meldungen von nicht konform genutzten Parkplätzen nach und setzt dabei die Einhaltung des PPR wenn notwendig auch auf dem Rechtsweg durch. Sie erstattet dabei auch Strafanzeigen gegen die verantwortlichen Personen. Die lückenlose Durchsetzung des PPR bzw. der objektbezogenen Nutzung der Parkplätze würde eine aufwendige und wiederkehrende Kontrolltätigkeit bedingen. Der Aufwand für diese Kontrollen stünde in keinem Verhältnis zum Ertrag. Als Beispiel sei hier die Durchsetzung im Bereich der Blockrandbebauung Moosmattstrasse, Eichmattstrasse, Rhynauerstrasse und Voltastrasse erwähnt. Auslöser war hier der Masterplan «Aussenraum Buddelehof Luzern». Im Rahmen des Masterplans wurde 2009 ein Bestand von 33 Parkplätzen festgestellt. Nach einem äusserst zeitaufwendigen Prozess mit wiederkehrenden Begehungen, unzähligen Schreiben, 3 Stadtratsbeschlüssen und einem Beschwerdeverfahren über das Kantonsgericht bis vor Bundesgericht konnte der Prozess Mitte Februar 2018 grundsätzlich abgeschlossen werden. Heute befinden sich im besagten Innenhof und den Vorgärten noch 20 Parkplätze. Davon haben 14 Parkplätze Bestandesgarantie, da sie vor dem Inkrafttreten des PPR bewilligt wurden. Bei lediglich 6 Parkplätzen greift das Parkplatzreglement. Neben dem Widerstand der betroffenen Grundeigentümerschaften stellte dabei die Nachweisbarkeit der Parkplatznutzung die zentrale Problematik dar. Für wen wurde der Parkplatz bewilligt und wer parkiert tatsächlich darauf? Benutzen Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte oder Kundschaft die Parkplätze oder werden diese an Pendlerinnen und Pendler vermietet? Wie ist der Fall zu beurteilen, bei dem sich verschiedene Fahrzeuge einen Parkplatz teilen?

Die Durchsetzung der reglementskonformen Nutzung von Parkplätzen ist ein Glied in der Kette der städtischen Mobilitätsziele. Dies wird die Dienstabteilung Städtebau, Bereich Baugesuche, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit weiterhin wahrnehmen. Zur nachhaltigen Durchsetzung der Mobilitätsziele sind aber übergeordnete und grundsätzliche Überlegungen zur Parkierung in der Stadt Luzern notwendig. Diese Überlegungen sind Teil des «Grundkonzepts Parkierung» vom 2. Juni 2017 (Revision der massgebenden Reglemente, Thema Parkplatzsharing usw.). Welche Handlungsfelder und Massnahmen in Zukunft umgesetzt werden sollen, ist noch offen. Dazu sind weitere Abklärungen und eine politische Diskussion notwendig. Ebenfalls wird auf die Stellungnahme des Stadtrates zum Postulat 345: «Stadtoasen: Innenhöfe begrünen und nutzen» verwiesen. Der Stadtrat erklärt sich darin bereit, nach Inkrafttreten des neuen Parkplatzreglements (voraussichtlich 2019) die Dienstabteilung Stadtplanung mit einem Bericht und Antrag (B+A) zu beauftragen. Darin sollen mögliche Ansätze zur Aufwertung von Innenhöfen und dafür benötigte Ressourcen aufgezeigt und die jeweiligen Zuständigkeiten geklärt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass geplant ist, die gesetzlichen Grundlagen für die Parkierung mit dem neuen Parkplatzreglement an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Danach werden im Bericht und Antrag zur Aufwertung von Innenhöfen die möglichen Ansätze für die Aufwertung

der Innenhöfe und die dafür notwendigen Ressourcen aufgezeigt. Dagegen muss es zum heutigen Zeitpunkt abgelehnt werden, die reglementskonforme Nutzung der Parkierflächen systematisch zu erfassen, zu überprüfen und durchzusetzen. Dazu fehlen die notwendigen Ressourcen. In erster Priorität steht klar die Behandlung der Baubewilligungsverfahren. Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit wird der Bereich Baugesuche aber nach wie vor die Einhaltung des Parkplatzreglements kontrollieren und wenn notwendig auch auf dem Rechtsweg durchsetzen. Dabei gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Hinweisen aus der Bevölkerung nach.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

